



Walsrode, 8.11.2024

Pressemitteilung

Rechte und Pflichten im Verkehr und Umgang mit E-Scooter

Da zusätzlich zu den in der Pressemitteilung vom 30.10.2024 veröffentlichten Regeln zum Radverkehr auch vermehrt Anfragen zu den geltenden Rechten und Pflichten für die Benutzung von Elektrokraftfahrzeugen (E-Scooter) gestellt werden, greift die Stadt Walsrode in Zusammenarbeit mit dem Polizeikommissariat Walsrode auch dieses Thema auf.

Für die Benutzung von E-Scootern gilt seit 2019 die Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV). Diese regelt u.a. auch die Nutzung von E-Scootern im Straßenverkehr nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und nach Maßgabe der §§ 10 bis 13 eKFV.



Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung **aller** Verkehrsteilnehmenden, sich über die für sie aktuell geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) zu informieren und sie eigenverantwortlich zu beachten.

Im Verkehrszeichenkatalog der StVO sind die folgenden im weiteren Text genannten Verkehrszeichen enthalten:

Zeichen 237 StVO  Radweg

Zeichen 240 StVO  Gemeinsamer Geh- und Radweg

Zeichen 241 StVO  Getrennter Geh – und Radweg

Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO  Gehweg, Radverkehr frei


Zeichen 244.1 StVO  Beginn einer Fahrradstraße

Zeichen 250 StVO  Verbot für Fahrzeuge aller Art

Zeichen 251 StVO  Verbot für Kraftwagen

Zeichen 254 StVO  Verbot für Radverkehr


Zeichen 255 StVO  Verbot für Krafträder

Zeichen 260 StVO  Verbot für Kraftfahrzeuge

Zeichen 267 StVO  Verbot der Einfahrt

Zeichen 295 StVO  Durchgehende Linie, Fahrstreifenbegrenzung

Zeichen 340 StVO  Leitlinie

Zeichen 325.1 StVO  Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs

Zusatzzeichen 1022-16 StVO  Elektrokleinstfahrzeuge frei

Für die Benutzung von E-Scootern im öffentlichen Verkehrsraum ist folgendes zu beachten:

- Das Mindestalter für die Nutzung eines E-Scooters mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h liegt bei 14 Jahren.
- Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen E-Scooter nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241 StVO), sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237 StVO in Verbindung mit Zeichen 295 StVO) und Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) gefahren werden.
- Wer einen E-Scooter auf Radverkehrsflächen führt, muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen. Wer einen E-Scooter führt, muss schnellerem Radverkehr das Überholen ohne Behinderung ermöglichen. Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden.

Erforderlichenfalls muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.

E-Scooter dürfen in der Regel nur dort, wo auch Fahrräder unterwegs sind (ausgewiesene Radwege, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen) fahren. Fehlen diese Optionen, weil z.B. die Radverkehrsführung nicht durch eines der oben genannten Verkehrszeichen ausgewiesen wurde, so müssen E-Scooter auf der Straße und dürfen nicht auf dem Gehweg gefahren werden, es sei denn, das Benutzungsrecht auf dem Gehweg wurde durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ eingeräumt.

Ist ein Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250 StVO) angeordnet, so dürfen E-Scooter dort nicht gefahren, sondern müssen geschoben werden.

Ist ein Verbot für Kraftwagen (Zeichen 251 StVO), ein Verbot für Krafträder (Zeichen 255 StVO), ein Verbot für Kraftfahrzeuge (Zeichen 260 StVO) oder ein Verbot der Einfahrt (Zeichen 267 StVO) angeordnet, so dürfen E-Scooter dort nur fahren oder einfahren, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt ist. Ist dieses Benutzungsrecht dort nicht eingeräumt, muss der E-Scooter geschoben werden.

Ist ein Verbot für den Radverkehr (Zeichen 254 StVO) angeordnet, so gilt dies auch für E-Scooter.

Die Personenbeförderung (z. B. Benutzung mit zwei Personen) sowie der Anhängerbetrieb sind für E-Scooter nicht gestattet. In der Regel sind diese dazu ausgelegt, dass sie nur den Fahrer/die Fahrerin mit einem Gewicht von bis zu 120 kg transportieren können. Den E-Scooter mit zwei Personen zu benutzen würde sich auf die Bremsfähigkeit, den Rahmen des E-Scooters und die Motorleistung auswirken und die Unfallgefahr steigt.

Weitere wichtige Verhaltensregeln sind:

- Handys dürfen während der Fahrt nicht benutzt werden.
- Es darf nur einzeln hintereinander, nicht nebeneinander gefahren werden.
- Das Anhängen an andere Fahrzeuge ist nicht erlaubt.
- Es darf nicht freihändig gefahren werden.
- Es gilt das Rechtsfahrgebot.

Ansprechpartnerinnen für Fragen sind bei der Stadt Walsrode in der Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr Frau Klanke, Tel. 05161/977-222 und Frau Jacobs, Tel. 05161/977-251.